

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 54/2000****vom 28. Juni 2000****über die Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2000 vom 31. März 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 96/4/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/50/EG der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 1999/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ⁽⁴⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 51 (Richtlinie 89/398/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0041**: Richtlinie 1999/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 (ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 38).“

(2) In Anhang II Kapitel XII des Abkommens werden unter Nummer 54a (Richtlinie 91/321/EWG der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„geändert durch:

— **396 L 0004**: Richtlinie 96/4/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 12)

— **399 L 0050**: Richtlinie 1999/50/EG der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 29).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 96/4/EG und 1999/50/EG sowie der Richtlinie 1999/41/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 15.6.2000, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 38.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.